

# K U H N & S C H R A U B

RECHTSANWÄLTE IN KANZLEIGEMEINSCHAFT **Abschrift**

RAE KUHN & SCHRAUB, NAUBORNER STR. 16, 35578 WETZLAR



D1/2570-12

Staatsanwaltschaft Arnsberg  
Eichholzstr. 10  
59821 Arnsberg

Fax: 02931/804-856

05.07.2012

AZ.: **2183/12S07 JDS** (bitte stets angeben)

Sachbearbeiter:  
Rechtsanwalt Schraub

## Kiok/Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Herrn Michael Kiok,  
Gertönisplatz 54, 59514 Welver. Vollmacht liegt bei.

Namens und im Auftrage wird

## S T R A F A N Z E I G E

### JULIAN DOMINIK SCHRAUB

RECHTSANWALT  
STRAFVERTEIDIGUNG  
Law Dipl. (Canterbury Univ.)  
schraub@kuhn-schraub.de  
**Tel.-mobil: 0172/1800635**

Mitglied der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.

### CLEMENS KUHN

RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR MIET- UND  
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT  
kuhn@kuhn-schraub.de



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Mietrecht und Immobilien  
Deutscher Anwaltverein



NAUBORNER STR. 16 / AVIGNONANLAGE  
35578 WETZLAR

Tel.: 06441/9527601  
Fax: 06441/9527602

info@kuhn-schraub.de

© Avignonanlage

GERICHTSFACH 21

Kanzleikonto Schraub  
Sparkasse Wetzlar  
BLZ: 51550035  
Kto.-Nr.: 2055812

Fremdgeldkonto Schraub  
Sparkasse Wetzlar  
BLZ: 51550035  
Kto.-Nr.: 2055820

Steuer-Nr.: 03986761777 (Schraub)

Zweigstelle RA Schraub:  
Greeb & Schraub Rechtsanwälte  
35683 Dillenburg Gierlichstr. 24  
Kooperationspartner:  
Henze, Lattermann & Koll.  
Rechtsanwälte Fachanwälte Notar  
35576 Wetzlar Altenberger Str. 53  
Stefan Brandt Rechtsanwalt  
55116 Mainz Schusterstr. 10  
Dr. Gernot Schmitt-Gaedke LL.M.EUR  
Rechtsanwalt  
60329 Frankfurt a. M. Münchener Str. 7

erstattet sowie – zumindest vorsorgend auch -

## STRAFANTRAG

gestellt

g e g e n

- 1) Frau Tanja **Leinberger**, Weißdornweg 28, 36391 Sinntal
- 2) Frau Sabine **Küsters**, Hungerwolfsweg 11, 47626 Kevelaer
- 3) Frau Julie Kristin **Wieling**, 47497 Budberg/Werl

w e g e n

Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Hausfriedensbruch, Beleidigung u. a., Nötigung, sowie evtl. weitere in Betracht kommender Straftatbestände/

§ 25 Nr. 1 VersG, §§ 123 Abs. 1, 185 f., 240 StGB.

Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschuldigten zu 1), 2) und 3) hatten sich zu Beginn des Jahres 2012 verabredet, den Anzeigerstatter zu schädigen, das Ziel sollte ausweislich von Internet-Einträgen eine „maximale Rufschädigung“ des Anzeigerstatters sein. In diesem Zusammenhang sollte am 19.05.2012 in Welper eine „Mahnwache“ „gegen sexuellen Mißbrauch von Tieren“ stattfinden.

Unter dem Datum des 03.05.2012 meldete die Beschuldigte zu 1) eine Versammlung unter freiem Himmel für den 19.05.2012 förmlich an.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 genehmigte die Kreispolizeibehörde Soest die Versammlung – Schreiben vom 14.05.2012 anbei. In der Genehmigung heißt es u. a.:

*„Veranstaltungsort: 59514 Welper, Rathausvorplatz/Am Markt, Aufzug über Postweg/Gertönisplatz“*

Weiter wird die Versammlung in der schriftlichen Genehmigung vom 14.05.2012 von Auflagen abhängig gemacht. Unter anderem wird verfügt, dass durch die Veranstaltung die Allgemeinheit nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird und Passanten nicht gestört werden (Auflagen Ziff. 2). Weiter dürfen unbeteiligte Personen nicht unverhältnismäßig gestört werden (Auflagen Ziff. 3).

Insoweit als die Beschuldigte zu 1) im Rahmen ihrer Antragstellung erwogen hatte, eine „Abschlusskundgebung“ unter der Anschrift des Anzeigerstatters abzuhalten wurde dies nicht genehmigt, vgl. § 15 VersG.

Die schriftliche, der Beschuldigten zu 1) zugegangene Genehmigung vom 14.05.2012 lautet abschließend wie folgt (Hinweise Ziff. 2):

*„Von den Angaben in Ihrer Anmeldung bzw. Vereinbarungen in der Kooperation, insbesondere der Durchführung der Kundgebung bzw. Aufzug, darf ohne vorherige Mitteilung an mich oder die Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Ort und die Zeit der Versammlung. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf den Leiter gemäß § 25 Nr. 1 VersG eine Straftat.“*

Die Beschuldigte zu 1) ist in der Genehmigung auch als verantwortlicher Leiter benannt und übte am 19.05.2012 auch tatsächlich – gemeinsam mit den weiteren Beschuldigten - die Leitung aus, vgl. § 8 VersG.

Tatsächlich wurde der Aufzug – wie seitens der Beschuldigten untereinander verabredet und von Anfang an geplant – nicht nur unter dem genehmigten Veranstaltungsort durchgeführt, sondern letztlich auf dem Grundstück des Anzeigerstatters in Welper; s. Lageplan.

Wie von den Beschuldigten von Anfang an beabsichtigt wurde der Anzeigerstatter schlussendlich – als der Aufzugs sich auf seinem Grundstück befand – mit einem Megafon als „Perverser“ u. a. beleidigt; s. Anlage.

Die Beschuldigte zu 3) hat jenes am 18.04.2012 im Rahmen eines Internet-Forum selbst – einschließlich eines Lichtbildes der drei Beschuldigten auf dem Grundstück des Anzeigerstatters – dokumentiert; s. Anlage.

Die Beschuldigte zu 1) notierte bereits in einem Internet Forum vom 04.06.2012: „...*wir sind fleissig dabei die Typen fertig zu machen wo es nur geht...*“; s. Anlage.

Im Rahmen dessen notierte eine dritte Person am 20.04.2012 folgendes: „...*tanja, ich würde die mahnwache... in ne mini demo umwandeln, vom rathaus in einen netten zug durch die gemeinde bis vor das haus des gewissen herren*“; s. Anlage.

Die Beschuldigte zu 1) notierte sodann am 21.04.2012 folgendes: „*Genauso haben wir das auch vor...*“; s. Anlage.

Schließlich notierte die Beschuldigte zu 1) am Folgetag des Aufzuges, dem 20.05.2012, folgendes: „*Unsere Mahnwache... Zunächst standen wir... direkt vor dem Rathaus... Danach ging es in einen Ortsteil von Welper, ... in dem der Vorstand .... „haust“*“; s. Anlage.

Die u. a. beigefügten Lichtbilder belegen, dass die Beschuldigten schlussendlich direkt auf dem Grundstück des Anzeigerstatters ihren Aufzug abhielten. Ihnen war bekannt, dass Ihnen dies untersagt ist und sie haben sich auch nicht auf die Aufforderung des Anzeigerstatters entfernt, sondern stattdessen über längeren Zeitraum das Grundstück bzw. die Ausfahrt blockiert und ihn – klar auflagenwidrig - massiv belästigt.

Letztlich kam es den Beschuldigten darauf an, den Anzeigerstatter auf seinem Grundstück zu beleidigen und sich gemeinsam über die behördliche Verfügung, die Ihnen eine Versammlung vor dem Rathaus – nicht mehr - gestattete hinwegzusetzen.

Die Beschuldigten haben daher nicht lediglich private Rechtsgüter des Anzeigerstatters verletzt, sondern sich auch gegen das Versammlungsrecht und öffentliche Interessen verstoßen.

Die Versammlung bzw. der Aufzug am 19.05.2012 in Welper wurde ganz wesentlich anders durchgeführt, als vom Veranstalter bei der Anmeldung angegeben wurde, § 25 Abs. 1 Nr. 1 VersG.

Vor diesem Hintergrund ist eine Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und Ahnung des Verhaltens der Beschuldigten zu 1), 2) und 3) geboten.

Ich bitte um Mitteilung an meine Kanzlei nach Abschluss der Ermittlungen, vorab Bekanntgabe des dortigen Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

SCHRAUB  
Rechtsanwalt